

# EINLADUNG

zur ordentlichen Generalversammlung  
der Aktionäre der Valiant Holding AG

Freitag, 16. Mai 2014, 16.00 Uhr  
BERNEXPO

VALIANT

# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

- 1 Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung 2013, Berichte der Revisionsstelle**
- Antrag*  
Der Verwaltungsrat beantragt, von den Berichten der Revisionsstelle Kenntnis zu nehmen und den Jahresbericht sowie die Jahres- und die Konzernrechnung 2013 zu genehmigen.
- 2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2013**
- Die Generalversammlung wird ab 2015 aufgrund der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften jährlich, gesondert und bindend über die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung abstimmen.
- An der diesjährigen Generalversammlung erfolgt wie in den Vorjahren eine konsultative Abstimmung über den Vergütungsbericht.
- Eine Zusammenfassung des Vergütungsberichts ist auf den Seiten 12–14 dieser Einladung abgedruckt. Der komplette Vergütungsbericht ist im Geschäftsbericht 2013 auf den Seiten 42–45 sowie im Internet unter [www.valiant.ch/geschaeftsbericht](http://www.valiant.ch/geschaeftsbericht) publiziert.
- Antrag*  
Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2013 gutzuheissen. Diese Abstimmung hat konsultativen Charakter.
- 3 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung**
- Die Erteilung der Entlastung wird in einer einzigen Abstimmung für sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung beantragt.
- Antrag*  
Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2013 Entlastung zu erteilen.
- 4 Verwendung des Bilanzgewinns**
- Der Verwaltungsrat beantragt die Ausschüttung einer Dividende von brutto CHF 3.20 (netto CHF 2.08 nach Abzug der Verrechnungssteuer von 35%) pro Namenaktie.
- Antrag*  
Der Verwaltungsrat beantragt folgende Verwendung des Bilanzgewinns:
- |                                 |     |            |
|---------------------------------|-----|------------|
| Dividende von CHF 3.20 je Aktie | CHF | 50 536 000 |
| Zuweisung an andere Reserven    | CHF | 4 505 000  |
| Vortrag auf neue Rechnung       | CHF | 5 000      |
| <hr/>                           |     |            |
| Verfügbarer Bilanzgewinn        | CHF | 55 046 000 |
- Bei Annahme des Antrags wird am 23. Mai 2014 eine Dividende von brutto CHF 3.20 (netto CHF 2.08 nach Abzug der Verrechnungssteuer von 35%) pro Namenaktie spesenfrei ausbezahlt. Der auszuschüttende Gesamtbetrag bestimmt sich nach der am 22. Mai 2014 ausschüttungsberechtigten Anzahl Aktien.
- 5 Statutenänderungen**
- Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften schlägt der Verwaltungsrat verschiedene Anpassungen und Ergänzungen der Statuten vor. Zudem sollen einzelne weitere Bestimmungen aktualisiert und nicht mehr benötigte gestrichen werden.
- Eine komplette Version der Statuten mit allen Änderungen kann im Internet unter [www.valiant.ch/generalversammlung](http://www.valiant.ch/generalversammlung) abgerufen werden.

### Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die folgenden Änderungen der Statuten:

#### *Bisherige Fassung*

#### **A. Generalversammlung**

##### **Art. 10 Zuständigkeiten**

Die Zuständigkeiten der Generalversammlung sind:

1. Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

##### **Art. 14 Abs. 1 und 4 Stimmrecht**

Der Verwaltungsrat trifft die für die Teilnahme an der Generalversammlung und die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.

Die Begrenzung gemäss Abs. 3 gilt nicht für die Ausübung des Stimmrechts durch Organvertreter, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter gemäss Art. 689c OR sowie für Depotvertreter gemäss Art. 689d OR.

##### **Art. 15 Vertretung**

Ein Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen, der seinerseits stimmberechtigter Aktionär ist. Vorbehalten bleibt ein gesetzliches Vertretungsrecht.

#### ***Neue beantragte Fassung*** *(Änderungen fett)*

#### **A. Generalversammlung**

##### **Art. 10 Zuständigkeiten**

Die Zuständigkeiten der Generalversammlung sind:

1. Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, **des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses**, der Revisionsstelle **und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters**;
3. Genehmigung des **Lageberichtes** und der Konzernrechnung;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende;
5. **die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 27**;
6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates **und der Geschäftsleitung**;
7. Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

##### **Art. 14 Abs. 1 und 4 Stimmrecht**

Der Verwaltungsrat trifft die für die Teilnahme **und Vertretung** an der Generalversammlung und die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.

Die Begrenzung gemäss Abs. 3 gilt nicht für die Ausübung des Stimmrechts durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

##### **Art. 15 Vertretung**

Ein Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch **den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder** einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen, der seinerseits stimmberechtigter Aktionär ist. Vorbehalten bleibt ein gesetzliches Vertretungsrecht.

2Stimmrechts- und Depotvertreter müssen nicht Aktionäre sein.

#### **Art. 16 Abs. 5 Beschlussfassung**

5Der Vorsitzende kann eine offen mit Hand erheben erfolgte Wahl oder Abstimmung immer durch eine elektronische oder schriftliche wiederholen lassen, sofern seiner Ansicht nach Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Wahl oder Abstimmung als nicht erfolgt.

#### **B. Verwaltungsrat**

##### **Art. 18 Mitglieder und Amtsdauer**

1Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern.

2Die Amtsdauer beträgt höchstens drei Jahre. Bei jeder Wahl ist das Ende der Amtsdauer festzulegen.

3Mitglieder, deren Amtsdauer abläuft, sind wiederwählbar.

(Keine Bestimmung)

2Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können nur für die kommende Generalversammlung erteilt werden. Der Verwaltungsrat legt fest, in welcher Form die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen können.

3Die Generalversammlung wählt jährlich den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

4Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wird dieser für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat bezeichnet.

#### **Art. 16 Abs. 5 Beschlussfassung**

5Der Vorsitzende kann eine erfolgte Wahl oder Abstimmung wiederholen lassen, sofern seiner Ansicht nach Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene Wahl oder Abstimmung als nicht erfolgt.

#### **B. Verwaltungsrat**

##### **Art. 18 Mitglieder und Amtsdauer**

1Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern.

2Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates und den Präsidenten des Verwaltungsrates jährlich einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

3Ist das Präsidium vakant, ernennt der Verwaltungsrat den Vizepräsidenten oder allfällig ein anderes Mitglied bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zum Präsidenten.

##### **Art. 19 Organisation**

1Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Vizepräsidenten. Er bezeichnet ferner einen oder mehrere Sekretäre, die nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein müssen.

**Art. 19 Ziffer 6 Zuständigkeiten**

6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;

**Art. 21 Entschädigung**

- 1Die Mitglieder des Verwaltungsrates beziehen für ihre Tätigkeiten ein angemessenes Honorar.  
2Über die Entschädigung der mit bestimmten Aufgaben betrauten Mitglieder trifft der Verwaltungsrat besondere Vereinbarungen.

(Keine Bestimmung)

(Keine Bestimmung)

(Keine Bestimmung)

2Der Verwaltungsrat ordnet im Übrigen seine Organisation und Beschlussfassung durch ein Organisationsreglement.

**Art. 20 Ziffer 6 Zuständigkeiten**

6. Erstellung des Geschäftsberichtes, **des Vergütungsberichtes** sowie Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;

(Artikel gestrichen)

**C. Nominations- und Vergütungsausschuss****Art. 22 Mitglieder und Amtsdauer**

- 1Der Nominations- und Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates.  
2Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses jährlich einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.  
3Bei Vakanzen im Nominations- und Vergütungsausschuss bezeichnet der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder.

**Art. 23 Organisation**

Der Nominations- und Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, wobei der Präsident des Verwaltungsrates nicht Vorsitzender des Ausschusses sein kann. Im Übrigen erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement über die Organisation und die Beschlussfassung des Nominations- und Vergütungsausschusses.

**Art. 24 Befugnisse**

- 1Der Nominations- und Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der mittel- und langfristigen Nachfolgeplanung für Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung.

### C. Revisionsstelle

#### Art. 22 Abs. 2 Wahl und Amtsdauer

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

(Keine Bestimmung)

Er unterbreitet dem Verwaltungsrat Wahlvorschläge für Mitglieder in Ausschüssen. Zudem stellt er Wahl- und Abwahanträge für Mitglieder der Geschäftsleitung.

Der Nominations- und Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und -richtlinien sowie der Leistungsziele. Im Weiteren unterstützt er den Verwaltungsrat bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Der Nominations- und Vergütungsausschuss kann dem Verwaltungsrat Vorschläge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten. Der Verwaltungsrat kann dem Nominations- und Vergütungsausschuss weitere Aufgaben in Bezug auf Vergütungen, Personalwesen und damit zusammenhängende Bereiche zuweisen.

### D. Revisionsstelle

#### Art. 25 Abs. 2 Wahl und Amtsdauer

Die Revisionsstelle wird jährlich von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.

### IV. Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

#### Art. 27 Genehmigung der Vergütungen

Die Generalversammlung genehmigt jährlich, gesondert und bindend die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die Gesamtbeträge:

1. für die maximale Vergütung des Verwaltungsrates für die kommende Amtsdauer;
2. für die maximale fixe Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr;
3. für die maximale variable Vergütung der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung von Absatz 1 abweichende Anträge vorlegen.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrages oder mehrerer Teilbeträge, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung einen neuen Antrag stellen. Stellt er keinen Antrag oder wird auch dieser abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat eine neue

(Keine Bestimmung)

Generalversammlung einberufen und ihr neue Anträge zur Genehmigung der Gesamtbeträge oder mehrerer Teilbeträge unterbreiten.

Der Verwaltungsrat unterbreitet den jährlichen Vergütungsbericht der Generalversammlung zu einer Konsultativabstimmung.

(Keine Bestimmung)

**Art. 28 Zusatzbetrag für Vergütungen bei Veränderungen in der Geschäftsleitung**  
Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jeder Person, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperioden einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für deren Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode für den Chief Executive Officer 25 Prozent und für die übrigen Funktionen in der Geschäftsleitung je 20 Prozent der jeweils letzten genehmigten Gesamtbeträge der maximalen Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

**Art. 29 Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung**  
Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die fixe Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung kann in der Form von Geld, Aktien, Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat legt die Zuteilungsbedingungen sowie allfällige Sperrfristen fest.  
Die Mitglieder des Verwaltungsrates können für Tätigkeiten in direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften, welche sie nicht im Rahmen ihres Mandates als Mitglied des Verwaltungsrates der Gesellschaft erbringen, nach marktüblichen Grundsätzen entschädigt werden. Diese Entschädigungen sind Teil der Gesamtvergütung gemäss Artikel 27.  
Zusätzlich zu einer fixen Vergütung kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung eine variable Vergütung ausgerichtet werden, die sich zum einen am Unternehmensergebnis und zum anderen an der Erreichung von Leistungszielen orientiert. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers.

(Keine Bestimmung)

(Keine Bestimmung)

«Die Leistungsziele der Mitglieder der Geschäftsleitung werden zu Beginn des Jahres durch den Verwaltungsrat festgelegt. Sie umfassen Unternehmens-, bereichsspezifische und/oder individuelle Ziele. Der Verwaltungsrat legt die Gewichtung der Ziele und die jeweiligen Zielwerte fest und beurteilt die Zielerreichung nach Ablauf des Geschäftsjahres.

»Die variable Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung setzt sich aus einem Baranteil sowie einem Anteil in Form von für mindestens drei Jahre gesperrten Aktien zusammen. Insgesamt darf die variable Vergütung höchstens 50 Prozent der Gesamtvergütung eines Mitglieds der Geschäftsleitung betragen.

«Für Tätigkeiten von Mitgliedern der Geschäftsleitung in Gesellschaften, welche die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert, werden keine Vergütungen entrichtet.

»Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

#### V. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Art. 30 Verträge

»Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates Verträge über die Vergütung abschliessen. Die Dauer und die Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.

»Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.

#### VI. Mandate ausserhalb des Konzerns, Darlehen und Kredite Art. 31 Mandate

»Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zehn zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als vier in börsenkotierten Unternehmen.

»Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als sechs Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als eines in börsenkotierten Unternehmen.



(Keine Bestimmung)

**V. Bekanntmachungen, Liquidation der Gesellschaft**

(Keine Bestimmung)

**Art. 28 Sacheinlagen**

Gemäss Fusionsvertrag vom 15.08.2002 hat die Gesellschaft mit Stichtag 01.07.2002 sämtliche Aktiven im Betrage von CHF 3 468 486 000.– und das gesamte Fremdkapital im Betrage von CHF 3 252 077 000.– mit einem Aktivenüberschuss von CHF 216 409 000.– der IRB Interregio Bank, in Reinach AG und sämtliche Aktiven im Betrage von

3Nicht unter diese Beschränkungen fallen Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden.

4Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

**Art. 32 Darlehen und Kredite**

1Darlehen und Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen pro Mitglied einschliesslich der ihnen nahestehenden Personen insgesamt maximal CHF 2 Mio. betragen und müssen den von der Valiant Gruppe für Dritte angewendeten Kriterien bezüglich Kreditfähigkeit und -würdigkeit entsprechen.

2Darlehen und Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates werden zu Marktpreisen gewährt.

3Darlehen und Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung werden zu branchenüblichen Mitarbeiterkonditionen gewährt.

**VIII. Bekanntmachungen, Liquidation der Gesellschaft, Übergangsbestimmungen**

**Art. 37 Übergangsbestimmungen**

1Für die Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 31 (Mandate) und Artikel 32 (Darlehen und Kredite) gilt eine Übergangsfrist bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2015 der Gesellschaft.

2Die Bestimmungen von Artikel 27 (Genehmigung der Vergütungen) und Artikel 28 (Zusatzbetrag für Vergütungen bei Veränderungen in der Geschäftsleitung) kommen erstmals an der ordentlichen Generalversammlung 2015 zur Anwendung.

(Artikel gestrichen)

CHF 4 002 756 000.– und das gesamte Fremdkapital im Betrage von CHF 3 797 511 000.– mit einem Aktivenüberschuss von CHF 205 245 000.– der Luzerner Regiobank AG, in Grosswangen, aufgrund der Fusionsbilanzen per 30.06.2002 gemäss Art. 748 OR durch Universalsukzession übernommen. Gemäss dem Fusionsvertrag wird eine Aktienkapitalerhöhung von nominell CHF 77 950 000.– liberiert.

Als Gegenwert für die Aktivenüberschüsse erhalten:

- die Aktionäre der IRB Interregio Bank im Umtausch zu ihren 1 740 000 Namenaktien zu nom. CHF 25.– 2 320 000 Namenaktien der Valiant Holding AG zu nom. CHF 10.– sowie eine Forderung gegenüber der Gesellschaft von CHF 10.– je bisherige Aktie im Gesamtbetrag von CHF 17 400 000.– als Ausgleichszahlung.
- die Aktionäre der Luzerner Regiobank AG im Umtausch zu ihren 104 000 Namenaktien zu nom. CHF. 500.– 3 627 000 Namenaktien der Valiant Holding AG zu nom. CHF 10.–.
- die Aktionäre der Valiant Holding AG 1 848 000 Namenaktien der Valiant Holding AG zu nom. CHF 10.– als Wertausgleich.

Aufgrund der vorstehenden Anpassungen der Statuten muss die Nummerierung angepasst werden. Reine Anpassungen in der Nummerierung sind vorstehend nicht aufgeführt.

## 6 Wahlen in den Verwaltungsrat

### 6.1 Wiederwahlen

Gemäss den Bestimmungen der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften wählt die Generalversammlung ab dem 1. Januar 2014 die Mitglieder des Verwaltungsrates und den Präsidenten jedes Jahr einzeln.

Die Kurzlebensläufe der Mitglieder des Verwaltungsrates sind auf der Seite 14 dieser Einladung ersichtlich.

Dr. Hans-Jörg Bertschi, dessen Amtszeit an der Generalversammlung 2014 abläuft, verzichtet auf eine Wiederwahl.

#### *Antrag*

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Jürg Bucher und Wahl als Präsident des Verwaltungsrates in einer Abstimmung sowie die Wiederwahl von Jean-Baptiste Beuret, PD Dr. Christoph B. Bühler, Dr. Ivo Furrer, Andreas Huber, Franziska von Weissenfluh und Franz Zeder als Mitglieder des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2015. Die Wahlen werden einzeln durchgeführt.

- 6.1.1 Wiederwahl von Jürg Bucher und Wahl als Präsident des Verwaltungsrates in der gleichen Abstimmung
- 6.1.2 Wiederwahl von Jean-Baptiste Beuret
- 6.1.3 Wiederwahl von PD Dr. Christoph B. Bühler
- 6.1.4 Wiederwahl von Dr. Ivo Furrer
- 6.1.5 Wiederwahl von Andreas Huber
- 6.1.6 Wiederwahl von Franziska von Weissenfluh
- 6.1.7 Wiederwahl von Franz Zeder

#### **6.2 Wahl eines neuen Mitglieds in den Verwaltungsrat**

Der Kurzlebenslauf von Barbara Artmann ist auf der Seite 15 dieser Einladung ersichtlich.

##### *Antrag*

Der Verwaltungsrat beantragt die Neuwahl von Barbara Artmann als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2015.

- 6.2.1 Neuwahl von Barbara Artmann

### **7 Wahlen in den Nominations- und Vergütungsausschuss**

Gemäss den Bestimmungen der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften wählt die Generalversammlung ab dem 1. Januar 2014 die Mitglieder des Vergütungsausschusses jedes Jahr einzeln.

##### *Antrag*

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Franziska von Weissenfluh, Jürg Bucher und Dr. Ivo Furrer als Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2015. Die Wahlen werden einzeln durchgeführt.

Falls Franziska von Weissenfluh gewählt wird, beabsichtigt der Verwaltungsrat, sie zur Vorsitzenden des Nominations- und Vergütungsausschusses zu ernennen.

- 7.1 Franziska von Weissenfluh
- 7.2 Jürg Bucher
- 7.3 Dr. Ivo Furrer

### **8 Wahl der Revisionsstelle**

##### *Antrag*

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der PricewaterhouseCoopers AG, Luzern, als Revisionsstelle für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2015.

### **9 Wahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin**

Gemäss den Bestimmungen der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften wählt die Generalversammlung die unabhängige Stimmrechtsvertreterin bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Die Fellmann Tschümperlin Lötscher AG, Anwaltsbüro, Luzern, verfügt über die notwendige fachliche Kompetenz für das Amt als unabhängige Stimmrechtsvertreterin. Sie ist im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen unabhängig.

##### *Antrag*

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl der Fellmann Tschümperlin Lötscher AG, Luzern, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2015.

# Ergänzungen zu den Anträgen des Verwaltungsrates

**Traktandum 2**  
Konsultativabstimmung  
über den  
Vergütungsbericht 2013

## Zusammenfassung des Vergütungsberichts 2013

### Vergütungspolitik

Valiant legt Wert auf eine faire, marktgerechte Vergütung und positioniert sich im Mittelfeld der Vergütungen von Banken mit vergleichbarer Bilanzsumme. Sie orientiert sich zudem bei der grundlegenden Gestaltung der Gesamtvergütung primär am Arbeitsmarkt und an den Empfehlungen von Swiss Banking. Des Weiteren nimmt sie auch regelmässig an Salärvergleichen teil. Die Lohnfindung ergibt sich aus den an einen Stelleninhaber gestellten Anforderungen, der damit verbundenen Verantwortung sowie der eingebrachten Praxiserfahrung und Ausbildung. Aufgaben, Verantwortung und Anforderungen sind für die Funktionen definiert und im Funktionsbeschreibung festgehalten.

### Vergütung des Verwaltungsrates

#### *Neues Vergütungsreglement für den Verwaltungsrat*

Im Berichtsjahr hat der Verwaltungsrat, unterstützt durch ein externes Beratungsunternehmen und auf der Basis eines Benchmarkvergleichs, das Vergütungsreglement für den Verwaltungsrat überarbeitet und rückwirkend per 1. Januar 2013 eingeführt. Neben einer klareren Strukturierung der Honoraransätze besteht die wesentliche Veränderung darin, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates neu 20 Prozent des Honorars in Form von für drei Jahre gesperrten Valiant Aktien erhalten.

#### **Entscheidungs-gremium**

Jährlich durch den Verwaltungsrat auf Antrag des Nominations- und Vergütungsausschusses.

Mit der Umsetzung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften wird ab 2015 die Generalversammlung verbindlich über die Vergütung des Verwaltungsrates abstimmen.

#### **Honorar**

An Anforderung, Funktion (Präsident, Vizepräsident, Mitglied) und zeitlicher Beanspruchung bemessenes Fixhonorar und einheitliche Sitzungsgelder.

Die Honorare werden zu 80 Prozent bar, zu 20 Prozent in Form von Valiant Aktien (3 Jahre gesperrt) ausbezahlt.

#### *Ansätze p.a.*

Mitglied:	CHF 80 000
Vizepräsident:	CHF 160 000
Präsident:	CHF 380 000
Sitzungsgeld:	CHF 650

#### *Zusätzliches Honorar p.a.*

Vorsitzender Nominations- und Vergütungsausschuss:	CHF 35 000
Mitglied Nominations- und Vergütungsausschuss:	CHF 20 000
Vorsitzender Prüfungsausschuss:	CHF 50 000
Mitglied Prüfungsausschuss:	CHF 30 000
Vorsitzender Risikoausschuss:	CHF 35 000
Mitglied Risikoausschuss:	CHF 20 000

<b>Zusatzleistungen</b>	Präsident: Geschäftsauto.
<b>Antritts-/Abgangsentschädigungen</b>	Valiant bezahlt keine Antritts- oder Abgangsentschädigungen.
<b>Kürzung des Honorars</b>	<p>Bei einem Konzernverlust wird das Verwaltungsrats honorar um 50 Prozent reduziert.</p> <p>Bei Dividendenkürzungen aufgrund der wirtschaftlichen Ergebnisse wird das Verwaltungsrats honorar ebenfalls gekürzt. Der Umfang der entsprechenden Kürzung wird situativ festgelegt. Der Nominations- und Vergütungsausschuss erarbeitet eine entsprechende Empfehlung zuhanden des Verwaltungsrates.</p>
<b>Vergütung der Geschäftsleitung</b>	
<b>Entscheidengremium</b>	<p>Jährlich durch den Nominations- und Vergütungsausschuss.</p> <p>Mit der Umsetzung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften wird ab 2015 die Generalversammlung verbindlich über die Vergütung der Geschäftsleitung abstimmen.</p>
<b>Basisvergütung</b>	Bestimmung anhand von Funktionsanforderung, Verantwortung, der persönlichen Leistungsentwicklung und der üblichen Marktpraktiken für vergleichbare Positionen.
<b>Variable Vergütung</b>	<p>Rückwirkend ausbezahlte, erfolgs- und leistungsabhängige Zielvergütung, die sich folgendermassen zusammensetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baranteil (70 %); sofort auszahlfar</li> <li>• Aktienanteil (10 %); 3 Jahre gesperrt</li> <li>• Long Term Incentive (20 %); Entscheid über eine definitive Zuteilung erfolgt nach 3 Jahren</li> </ul> <p>Der Nominations- und Vergütungsausschuss legt die variable Vergütung unter Berücksichtigung folgender Bemessungskriterien nach eigenem Ermessen fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erreichen eines vorgegebenen Geschäftsergebnisses</li> <li>• Verantwortungsebene und Funktion</li> <li>• Individuelle Zielerreichung</li> <li>• Bei Long Term Incentives zusätzlich der vertragsrechtliche Stand des Anstellungsverhältnisses nach 3 Jahren</li> </ul> <p>Die Gewichtung dieser Bemessungskriterien erfolgt aufgrund eines Ermessensentscheids des Nominations- und Vergütungsausschusses.</p> <p>Minimum der variablen Vergütung in % der Gesamtvergütung: 0 % Maximum der variablen Vergütung in % der Gesamtvergütung: 50 %</p> <p>Im Berichtsjahr betrug der Anteil der variablen Vergütung 19,1 bis 43,5 Prozent der Gesamtvergütung der Geschäftsleitungsmitglieder.</p>
<b>Zusatzleistungen</b>	Geschäftsauto oder Generalabonnement der SBB.
<b>Kündigungsfrist</b>	Die Kündigungsfrist für Mitglieder der Geschäftsleitung beträgt zwölf Monate.

**Antritts-/Abgangs-entschädigungen** Valiant bezahlt keine Antritts- oder Abgangsentschädigungen.

**Vergütung bei Dividendenkürzung oder Konzernverlust** Die variable Vergütung hängt auch von der Entwicklung der Dividende ab. Im Falle eines Konzernverlusts entfallen sämtliche variablen Vergütungen.

## Traktandum 6 Wahlen in den Verwaltungsrat

### Traktandum 6.1: Wiederwahlen

**Jürg Bucher (1947)** ist seit September 2012 unabhängiges, nebenamtliches Mitglied und seit Januar 2013 Präsident des Verwaltungsrates. Er ist zudem Mitglied des Nominations- und Vergütungsausschusses. Jürg Bucher studierte Betriebs- und Volkswirtschaft, Finanzen und Journalismus an der Universität Bern (lic. rer. pol.). Er war von 2003 bis 2009 Mitglied der Konzernleitung und von Dezember 2009 bis 2012 Konzernleiter der Schweizerischen Post. Zudem war er von 2003 bis Ende 2011 Leiter PostFinance.

**Jean-Baptiste Beuret (1956)** ist seit Mai 2009 unabhängiges, nebenamtliches Mitglied des Verwaltungsrates. Er ist Vorsitzender des Prüfungsausschusses. Jean-Baptiste Beuret, Rechtsanwalt, ist Partner der Treuhandgesellschaft Juravenir SA, Delémont. Er ist ausserdem seit Juni 2012 Präsident des Verwaltungsrates der RBA-Holding AG.

**PD Dr. Christoph B. Bühler (1970)** ist seit Mai 2013 unabhängiges, nebenamtliches Mitglied des Verwaltungsrates. Er ist zudem Mitglied des Prüfungsausschusses sowie des Risikoausschusses. Christoph B. Bühler ist seit 2004 Partner bei Böckli Bodmer & Partner und seit 2009 Managing Partner mit den Spezialgebieten Aktien- und Kapitalmarktrecht sowie Corporate Governance. Zudem ist er seit 2009 Privatdozent für Schweizerisches und Internationales Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Zürich.

**Dr. Ivo Furrer (1957)** ist seit Mai 2013 unabhängiges, nebenamtliches Mitglied des Verwaltungsrates. Er ist zudem Mitglied des Nominations- und Vergütungsausschusses. Ivo Furrer ist seit dem 1. September 2008 Mitglied der Konzernleitung und CEO Schweiz der Swiss-Life-Gruppe. Vor seiner Tätigkeit bei Swiss Life war er bei Zurich Financial Services und Credit Suisse in führenden Positionen tätig.

**Andreas Huber (1958)** ist seit Dezember 2002 unabhängiges, nebenamtliches Mitglied des Verwaltungsrates. Er ist zudem Mitglied des Prüfungsausschusses. Andreas Huber ist Unternehmer-Generalagent der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft in Reinach AG.

**Franziska von Weissenfluh (1960)** ist seit Mai 2011 unabhängiges, nebenamtliches Mitglied des Verwaltungsrates. Sie ist Mitglied des Risikoausschusses und des Nominations- und Vergütungsausschusses. Franziska von Weissenfluh war unter anderem bis 2008 Geschäftsleiterin für die Zeitungstitel «Berner Zeitung BZ» und «Der Bund» sowie Mitglied der Unternehmensleitung Espace Media AG.

**Franz Zeder (1954)** ist seit Dezember 2002 unabhängiges, nebenamtliches Mitglied des Verwaltungsrates. Er ist Vorsitzender des Risikoausschusses. Franz Zeder ist Mitinhaber und Partner der Revimag Treuhand AG, Dagmersellen.

## Traktandum 6.2: Wahl eines neuen Mitglieds in den Verwaltungsrat

**Barbara Artmann (1961)** ist seit 2004 Inhaberin und Geschäftsführerin der Traditions-marke Künzli SwissSchuh AG im aargauischen Windisch. Von 1999 bis 2003 leitete sie den Bereich strategische Projekte im Asset Management bei der UBS und war von 1996 bis 1998 Projektleiterin Finanzprodukte Schweiz bei der Zürich Versicherung und baute dort die Zürich Invest auf. In den Jahren davor war sie unter anderem Senior Consultant bei McKinsey (1993 bis 1995), von 1990 bis 1993 Marketingleiterin von Lieken Urkorn (Food) und Brand Managerin bei Procter & Gamble (1986 bis 1990).

Barbara Artmann ist deutsche Staatsangehörige, studierte Psychologie und Betriebswirtschaftslehre in Mannheim. Sie lebt seit 1996 in der Schweiz und ist im Kanton Aargau wohnhaft.

# Hinweise

## Aktienregister / Stimmberechtigung

Das Aktienregister bleibt ab dem 9. Mai 2014, 17.00 Uhr, bis und mit dem 16. Mai 2014 für Eintragungen geschlossen. Stimmberechtigt sind die am 9. Mai 2014, 17.00 Uhr, mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre, ausser sie würden ihre Aktien vor der Generalversammlung noch teilweise oder vollständig veräussern; diesfalls werden Zutrittskarten und erteilte Vollmachten ungültig bzw. gelten nur noch für die nicht veräusserten Aktien.

## Zutrittskarte

**Sie erhalten die Zutrittskarte erst nach erfolgter Anmeldung zur Generalversammlung. Der Versand der Zutrittskarte erfolgt ab dem 5. Mai 2014 und Sie erhalten diese bis spätestens am 14. Mai 2014.**

Die frühzeitige Rücksendung des beigelegten Antwortformulars erleichtert die Vorbereitungsarbeiten für die Generalversammlung.

## Vertretung

Aktionärinnen und Aktionäre können sich vertreten lassen durch

- die T+R AG, Treuhandgesellschaft, Gümligen, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin,
- eine im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragene Aktionärin oder einen im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragenen Aktionär der Valiant Holding AG oder
- ihren gesetzlichen Vertreter.

Vollmachten und Weisungen an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin können nur für die kommende Generalversammlung erteilt werden.

Bitte beachten Sie, dass Familienangehörige, welche nicht selbst Aktionäre der Valiant Holding AG sind, nicht mit der Vertretung beauftragt werden können.

Das Antwortformular ist entsprechend auszufüllen und zu unterzeichnen. Nicht unterzeichnete Vertretungsvollmachten werden an der Generalversammlung nicht berücksichtigt. Falls Sie sich durch die unabhängige Stimmrechtsvertreterin vertreten lassen und ihr für einzelne oder alle Traktanden Instruktionen erteilen möchten, bitten wir Sie, die zu diesem Zweck im Antwortformular vorgesehenen Felder anzukreuzen und das Formular an die Adresse der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin zu senden.

Vertretungsvollmachten werden berücksichtigt, wenn sie bis zum **15. Mai 2014, 17.00 Uhr, bei der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin eintreffen**. Später eintreffende Vollmachten können an der Generalversammlung nicht mehr berücksichtigt werden.

## Elektronische Weisungserteilung

Die Valiant Holding AG bietet ihren Aktionären die Möglichkeit an, sich auf der Onlineplattform Sherpany zu registrieren und an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin elektronisch Weisung zu erteilen. Aktionäre, die noch nicht auf dieser Onlineplattform registriert sind, können sich anmelden, indem sie den Instruktionen auf dem Antwortformular für die ordentliche Generalversammlung 2014 folgen.



- Vorzeitiges Verlassen der Generalversammlung** | Zur korrekten Präsenzermittlung sind bei vorzeitigem Verlassen der Generalversammlung das nicht benutzte Stimmmaterial sowie das elektronische Abstimmgerät beim Ausgang abzugeben.
- Stimmrechtsbeschränkung** | Gemäss Art. 14 der Statuten darf eine Aktionärin oder ein Aktionär für eigene und vertretene Aktien zusammen höchstens die Stimmen von 8 % des gesamten Aktienkapitals abgeben. Die Begrenzung gilt nicht für die Ausübung des Stimmrechts durch die unabhängige Stimmrechtsvertreterin.
- Teilnahmeberechtigung** | Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind nur Aktionärinnen und Aktionäre bzw. deren gesetzliche Vertreter sowie rechtsgültig bevollmächtigte Personen berechtigt.
- Wortmeldungen** | Votanten werden gebeten, sich vor Beginn der Generalversammlung am Wortmeldeschalter beim Podium zu melden.
- Geschäftsbericht** | Der Geschäftsbericht 2013 liegt ab Anfang April 2014 am Sitz der Gesellschaft, c/o Valiant Bank AG, Pilatusstrasse 39, Luzern, sowie am operativen Sitz der Gesellschaft, Laupenstrasse 7, Bern, zur Einsichtnahme auf. Auf Verlangen wird der Geschäftsbericht den Aktionärinnen und Aktionären unentgeltlich zugestellt. Der Geschäftsbericht ist ausserdem ab sofort auf der Internetseite der Valiant Holding AG unter [www.valiant.ch/geschaeftsbericht](http://www.valiant.ch/geschaeftsbericht) einsehbar.

# Organisatorisches

**Anmeldung** | Aus organisatorischen Gründen ist es unerlässlich, dass Sie sich zur Teilnahme an der Generalversammlung und am anschliessenden Stehapéro bis **spätestens 2. Mai 2014** anmelden. Wir bitten um Rücksendung des ausgefüllten Antwortformulars.

**Anreise** | Wir empfehlen Ihnen die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel.

## **Anreise mit dem öffentlichen Verkehr**

Ab Hauptbahnhof Bern mit Tram Nr. 9 bis Haltestelle «Guisanplatz Expo». Das Gratisbillett für die Libero-Zonen 100 und 101 erhalten Sie zusammen mit der Zutrittskarte. Es berechtigt Sie am Tag der Generalversammlung zur Gratisfahrt ab einer beliebigen Haltestelle in den erwähnten Libero-Zonen nach «Guisanplatz Expo» und zurück (max. 2 Stunden vor und nach der Generalversammlung).

## **Anreise mit dem Privatauto**

Benützen Sie die Autobahnausfahrt Bern-Wankdorf und folgen Sie den Wegweisern «Expo». BERNEXPO besitzt eine grössere Anzahl von Parkplätzen (gebührenpflichtig). Bitte beachten Sie die Signalisation und folgen Sie den Anweisungen des Verkehrspersonals.

## **Cartransport**

Ab folgenden Einstiegsorten bieten wir einen Gratis-Cartransport nach Bern an:

### *Einstiegsorte*

Aarau	Hochdorf	Reinach AG	Sursee
Boniswil	Laufen	Schöftland	Tavannes
Bulle	Luzern	Siviriez	Willisau
Delémont	Moutier		

Bitte kreuzen Sie auf dem Antwortformular Ihren gewünschten Einstiegsort an und senden Sie dieses bis **spätestens 2. Mai 2014** zurück. Die Abfahrt wird je nach Einstiegsort zwischen 13.00 und 14.30 Uhr erfolgen. Die Rückfahrt ab Bern erfolgt um ca. 20.00 Uhr. **Die genauen Angaben zu Abfahrtszeit, Rückfahrt und Besammlungsort werden wir Ihnen zusammen mit der Zutrittskarte zustellen.**

**Induktionsanlage für Hörbehinderte** | An reservierten Plätzen steht Ihnen eine Induktionsanlage zur Verfügung. Bitte melden Sie sich bei Ihrer Ankunft am Infodesk, falls Sie von dieser Anlage Gebrauch machen möchten.

**Simultanübersetzung** | Die Generalversammlung wird simultan auf Französisch übersetzt. Zum Bezug der Kopfhörer melden Sie sich bei Ihrer Ankunft am entsprechenden Schalter nach der Zutrittskontrolle.

**Fragen** | Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

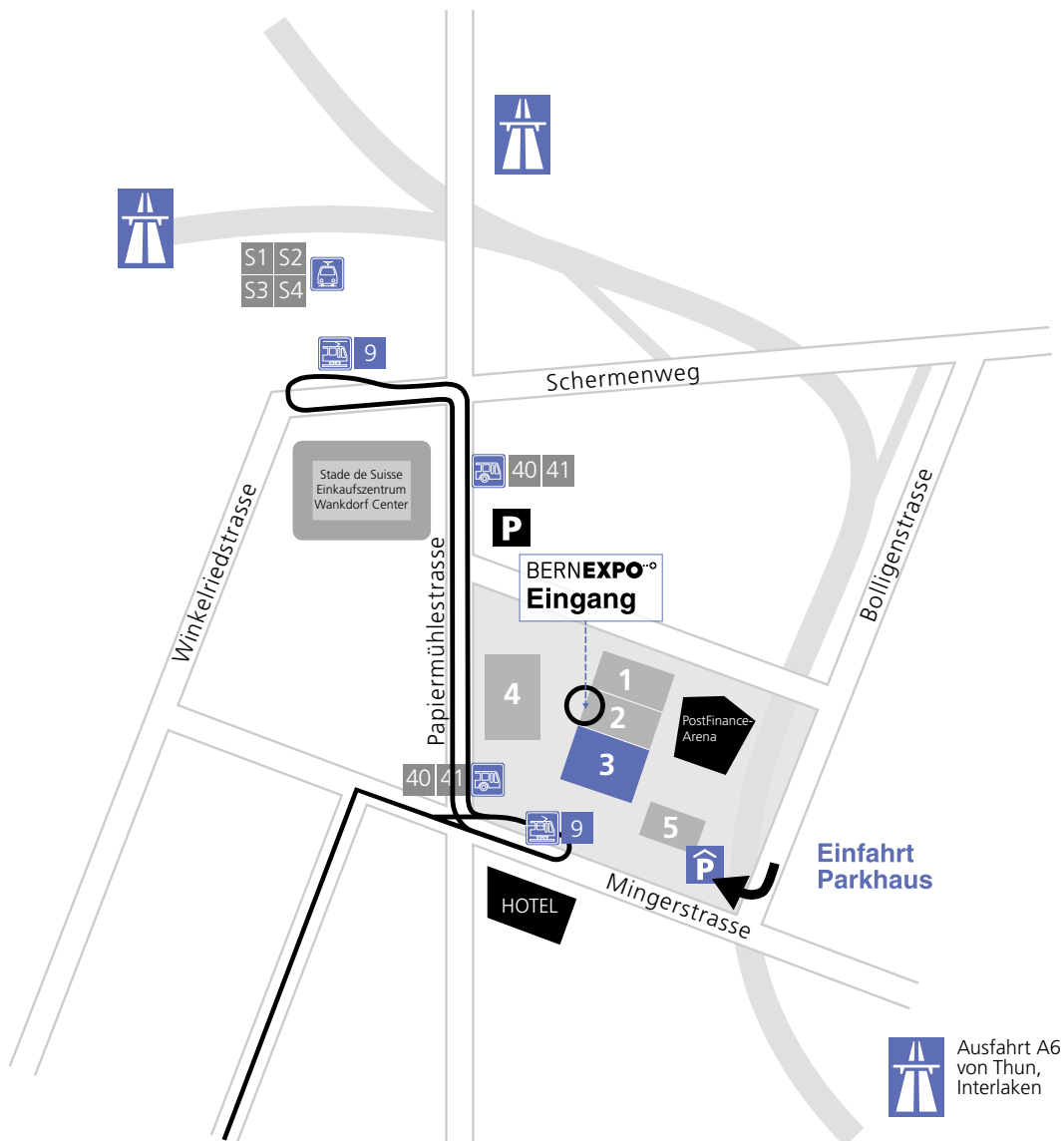
- Antwortformular, Zutrittskarte, Aktienregister 031 310 75 01
- Organisation der Generalversammlung 031 320 96 12

**Zeitlicher und örtlicher Ablauf  
der Generalversammlung**

Die Generalversammlung wird in der Halle 3.2 der BERNEXPO durchgeführt.

14.30 Uhr	Türöffnung
16.00 Uhr	<b>Generalversammlung.</b> Behandlung der Traktanden und Anträge
ca. 18.30 Uhr	<b>Stehapéro</b>
ca. 21.00 Uhr	Ende

**Situationsplan BERNEXPO-Gelände**



**Sitz der Gesellschaft**

Valiant Holding AG  
c/o Valiant Bank AG  
Pilatusstrasse 39  
6003 Luzern

**Operativer Sitz**

Valiant Holding AG  
Laupenstrasse 7  
Postfach  
3001 Bern

VALIANT